

## **Verpflichtungserklärung für ausländische Staatsangehörige bei beabsichtigten längerfristigen Aufenthalten (z.B. Besuch eines Sprachkurses, Aufenthalte zu Studienzwecken - nationales Visum)**

Staatsangehörige aus bestimmten Ländern (siehe Staatenliste des Auswärtigen Amtes) benötigen für ihren Aufenthalt in Deutschland ein Visum, das sie bei einer deutschen Auslandsvertretung (Botschaft oder Konsulat) beantragen müssen.

### **1. Allgemein**

Der ausländische Staatsangehörige muss das Visum bei der deutschen Auslandsvertretung rechtzeitig vor der Einreise für den Aufenthaltswitz beantragen, zu dem er tatsächlich nach Deutschland einreisen möchte. Nach Einreise ist in der Regel ein inländischer Aufenthaltstitel zu beantragen.

Für die Erteilung eines nationalen Visums ist es in bestimmten Fällen notwendig, eine **Verpflichtungserklärung** (Einladung) des Gastgebers vorzuweisen.

In einer Verpflichtungserklärung verpflichtet sich jemand (in der Regel Verwandte oder Bekannte), **für einen Zeitraum von fünf Jahren** für alle Kosten aufzukommen, die während des Aufenthalts des Gastes in Deutschland anfallen (können).

Dazu zählen die Kosten für eine Unterkunft, für die Versorgung im Krankheitsfall, bei Pflegebedürftigkeit sowie bei einer zwangsweisen Aufenthaltsbeendigung.

Die abgegebene Verpflichtung ist grundsätzlich unwiderruflich.

Für die Einladung eines visumpflichtigen Ausländers ist die persönliche Vorsprache der Einladenden/des Einladenden in der Ausländerbehörde unerlässlich, weil die Unterschrift des sich verpflichtenden Gastgebers beglaubigt werden muss.

Die Abgabe einer Verpflichtungserklärung ist nicht in Vollmacht möglich.

Zwischen dem Zeitpunkt der Abgabe einer Verpflichtungserklärung und der Visumerteilung sollen grundsätzlich nicht mehr als sechs Monate liegen.

Die Verpflichtungserklärung erhalten Sie im Original. Diese senden Sie dem ausländischen Staatsangehörigen zu, damit er das Dokument für die Visumsbeantragung bei der Deutschen Auslandsvertretung vorlegen kann.

Die Entscheidung, ob ein Visum ausgestellt wird, trifft allein die Auslandsvertretung. Die Ausländerbehörde wird in bestimmten Fällen lediglich intern beteiligt.

Fragen zur Visumentscheidung können Sie deshalb nur direkt mit der Deutschen Auslandsvertretung klären.

Weitere Informationen zur Beantragung des Visums (z. B. Antragsformulare, Merkblätter) finden Sie auf der jeweiligen Internetseite der zuständigen Auslandsvertretung.

## **2. Erforderliche vorzulegende Unterlagen**

- gut lesbar ausgefülltes Formular "Antrag auf Abgabe einer Verpflichtungserklärung gem. § 68 in Verbindung mit § 66 und § 67 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und Beglaubigung der Unterschrift"
- gültiger Pass oder Personalausweis
- aktuelle (nicht älter als 14 Tage) Meldebescheinigung der Meldebehörde, bei nicht alleinstehenden Personen eine erweiterte Meldebescheinigung mit Angabe aller im Haushalt lebenden Personen
- bei Wohnen zur Miete:  
aktueller Mietvertrag mit Angabe der Wohnungsgröße und zur Höhe der Miete (inklusive Nebenkosten)
- bei Wohneigentum:
  - aktueller (nicht älter als einen Monat) Auszug aus dem Grundbuch und
  - ausgefülltes Formular „Erklärung bei Wohneigentum“
- Nachweise zur Bonität - Angestellte/ Arbeitnehmer:
  - Nachweise für die letzten sechs Monate über das Netto-Einkommen,
  - aktueller Arbeitsvertrag und
  - ausgefülltes Formular „Arbeitgeberbestätigung“ (nicht älter als 14 Tage)
- Nachweise zur Bonität – Selbständige (Natürliche Person):
  - Gewerbeanmeldung bzw. Gewerbeerlaubnis,
  - aktuelle (nicht älter als einen Monat) Bescheinigung vom Steuerberater über das monatliche Netto-Einkommen,
  - letzter Steuerbescheid des zuständigen Finanzamtes (bis zum Juni eines Jahres der Steuerbescheid vom vorvergangenen Jahr, ab Juli eines Jahres der Steuerbescheid vom vergangenen Jahr),
  - aktuelle „Bescheinigung in Steuersachen“ des zuständigen Finanzamts,

- Police der privaten Krankenversicherung und Pflegeversicherung mit der Höhe des Beitrags und der Eigenbeteiligung und
  - sofern Existenzgründungszuschüsse von einem Jobcenter bezogen werden, ist darüber ein entsprechender Nachweis vorzulegen
- Nachweise zur Bonität - Juristische Personen:
- ausgefülltes Formular "Prüfungsbericht" (zum Ausfüllen des Prüfungsberichts sind nur Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Steuerbevollmächtigte berechtigt),
  - „Bescheinigung in Steuersachen“ des zuständigen Finanzamtes für die juristische Person, sofern eine solche bei der Rechtsform möglich ist,
  - Nachweis der Vertretungsbefugnis
  - aktueller Handelsregisterauszug, sofern die juristische Person dort eingetragen ist und
  - Einnahmen-Überschuss-Rechnung, sofern eine solche aufgrund der Rechtsform erstellt wird

**Im Einzelfall können weitere vorzulegende Unterlagen erforderlich sein.**

**Alle Unterlagen/ Nachweise zur Bonitätsprüfung sind jeweils im Original und in Kopie vorzulegen! Durch die Behörde zu fertigende Kopien sind kostenpflichtig.**

### **3. Bearbeitungsdauer / Terminvereinbarung**

Bitte vereinbaren Sie zunächst zur Einreichung der Unterlagen einen Termin.

Infolge umfassender Prüfung der einzureichenden Unterlagen ist es in der Regel nicht möglich, eine Verpflichtungserklärung sofort abzugeben.

Nach abgeschlossener Prüfung werden Sie zur weiteren Verfahrensweise benachrichtigt.

### **4. Gebühren**

Es fallen Verwaltungsgebühren in Höhe von 29 Euro je Antrag auf Verpflichtungserklärung an, die bei Antragstellung erhoben werden. Es wird darum gebeten, den Betrag bei Antragstellung in bar mitzubringen.

Darüber hinaus entstehen im Einzelfall weitere Kosten für die durch die Behörde zu fertigenden Kopien.

### **5. Rechtsgrundlagen**

- § 66, § 67, § 68 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)
- Visakodex

## **6. Ansprechpartner**

Telefon	Zimmer
03695/ 615937	54
03695/ 615938	53

**7. Hinweis:** Im gesamten Text steht die männliche Form stellvertretend für Personen jeden Geschlechts.